

# *Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Lenterode*

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 11. November 2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## *1. Benutzungsordnung*

### **§ 1 Nutzung von Sachen**

Die Gemeinde Lenterode stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Lenterode:

- a) Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)
- b) Aufsitzmäher (klein)
- c) Freischneider (klein)
- d) Heckenschere
- e) Motorsäge
- f) Multicar M25
- g) Handrasenmäher

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

### **§ 3 Bestellung und Nutzung**

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

## **§ 4 Besondere Nutzungsbestimmungen**

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden.

Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

## **§ 5 Haftung**

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuanschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Lenterode, 11. November 2022

Herold   
Bürgermeister



# Anlage

## 2. Entgeltordnung

1. Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
2	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
3	Freischneider klein	15,00	Stunde
4	Heckenschere	10,00	Stunde
5	Motorsäge	15,00	Stunde
6	Multicar M25	30,00	Stunde
7	Handrasenmäher	15,00	Stunde

2. Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
3. Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Lenterode, 11. November 2022

Herold  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Lenterode wurde mit Schreiben vom 21. November 2022 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2022 vom 19. November 2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 11. November 2022 in Kraft.